

1211 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Juli 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rebenverkehrsgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates steht im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß über ein Strafrechtsanpassungsgesetz und hat eine Neufassung der die Geheimnisverletzung betreffenden Vorschriften des Rebenverkehrsgesetzes in der Weise zum Gegenstand, daß daraus die im Tatbild des § 122 des neuen Strafgesetzbuches vorausgesetzte gesetzliche Verpflichtung zur Gehemhaltung eindeutig hervorgeht. Darüber hinaus wird die Diktion des § 10 Abs. 5 des Rebenverkehrsgesetzes im Hinblick auf die Definition des Beamtenbegriffs im neuen Strafgesetzbuch neu gefasst.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 15. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rebenverkehrsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1974

C z e r w e n k a
 Berichterstatter

Dr. R e i c h l
 Obmann